

REGELUNG ÜBER DIE FREIGABE VON DOKUMENTEN

II. UNTERSCHRIFTENREGELUNG (ZEICHNUNG VON GESCHÄFTS- UND SCHRIFTSTÜCKEN SOWIE ELEKTRONISCHE FREIGABE)

3. Delegation der Zeichnungsbefugnis

Der/Die DirektorIn bzw. DirektorIn-StellvertreterInnen delegieren in den nachstehenden Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Kammerbüros die Zeichnungsberechtigung an die folgenden MitarbeiterInnen. Die Zeichnungsberechtigung gilt für alle Übermittlungsformen (z.B. Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail).

A. externer Schriftverkehr

b. Schriftverkehr im Zusammenhang mit externen Leistungen der AKNÖ

2. Rechtsschutzuerkennungs- bzw. -ablehnungsschreiben können unterfertigt werden durch
 - AbteilungsleiterInnen
 - ReferatsleiterInnen